

## **Familienrecht**

### Abschnitt 4 Allgemeine Ehwirkungen

## Abschnitt 4 Allgemeine Ehwirkungen

Die allgemeinen Ehwirkungen:

- Eheleiche Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB
- Eheliches Namensrecht, § 1355 BGB
- Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, § 1356 BGB
- „Schlüsselgewalt“, § 1357 BGB
- Unterhalt, §§ 1360f. BGB

Besonderheiten im Trennungsfall, §§ 1361ff. BGB

## Eheliche Lebensgemeinschaft

Fall: *Untreu ist der Keusch nach kurzer Zeit bereits überdrüssig. Da ihm die der Keusch gehörende Ehewohnung gut gefällt, lässt er die Winzertochter dort bei ihm einziehen. Keusch muss daraufhin in kostenintensive psychologische Behandlung. Sie beginnt nun, den Untreu zu beschimpfen, woraufhin dieser droht, ihr die für Keusch lukrative Zusammenveranlagung bei der Einkommenssteuer zu versagen.*

Keusch möchte gleichwohl die **Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft**. Alternativ sollen ihre möglichen Ansprüche gegen Untreu und die Winzertochter geprüft werden auf **Unterlassung der Ehestörung, Verweisung aus der Wohnung, Unterlassung der Besitzbeeinträchtigung, Schadenersatz** und **Mitwirkung bei der Steuerveranlagung**.

## Die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft

- Grundlage: § 1353 BGB, Pflicht zur
  - Ehelichen Treue
  - Beistand und Rücksicht: Garantenstellung, (Verhinderung von Selbstmord, BGHSt 2, 150, oder strafbaren Handlungen, BGH NJW 1954, 1818)
  - Häuslichen Gemeinschaft nebst Schutz dieses Bereichs
  - Ermöglichung der Mitbenutzung von Wohnung und Hausrat (§ 866 BGB)
  - Kooperation in Vermögensangelegenheiten (Steuerveranlagung)
  - Rücksichtnahme bei Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Partner, allerdings kein Ausschluss von Schadenersatzansprüchen, Besonderheit Verjährungshemmung nach § 207 Abs. 1 S. 1 BGB

# Familienrecht Vorlesung 3

## **Anspruchsziel 1: Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft**

1. Kann Keusch den Untreu auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Anspruch nehmen?
    - Der Anspruch ist zwar in der Theorie klagbar, aber wegen § 120 Abs. 3 FamFG nicht vollstreckbar, damit also „zahnlos“. Allenfalls noch bei § 1579 BGB, § 1381 BGB und § 27 VersAusglG in Ansätzen relevant
    - Um nicht das Vollstreckungsverbot mittelbar auszuhöhlen sind auch entsprechende deliktische Schadenersatzansprüche oder solche aus Leistungsstörungsrecht wegen Verletzung der Treuepflicht etc. ausgeschlossen (BGH FamRZ 1977, 38; 1988, 143)
- => Anspruch auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist ebenso wie ein etwaiger Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch wegen Untreue nicht durchsetz- bzw. klagbar.

## Anspruchsziel 2: Abwehr der Ehestörung

2. Kann Keusch den Untreu auf Unterlassung der treuwidrigen Beziehung als Ehestörung in Anspruch nehmen?
  - Einen direkten gesetzlichen Anspruch auf Unterlassung von Ehestörungen durch Untreue etc. gibt es nicht
  - Auch mittelbare Ansprüche wegen Nichterfüllung der (Leistungs-)Treuepflicht sind ausgeschlossen (BGHZ 6, 360, 366), Begründung auch hier § 120 Abs. 3 FamFG
  - Herrschend wird der Kernbereich der Ehe selbst nicht als absolutes Recht angesehen, selbst wenn dies aber bejaht wird (Gernhuber/Coester-Waltjen § 17 I 2), wird jedenfalls nur die nicht vollstreckbare Herstellungsklage angenommen
3. Kann Keusch die Winzertochter auf Unterlassung der treuwidrigen Beziehung als Ehestörung in Anspruch nehmen?
  - Auch bei Drittinanspruchnahme gilt vorstehend Gesagtes: Da die Ehe primär relative Pflichten der Ehegatten untereinander begründet, und die Untreue die „Mitwirkung“ mindestens eines Ehegatten bedingt, kommen Ansprüche aus § 823 oder § 1004 BGB nicht in Betracht

# Familienrecht Vorlesung 3

## Anspruchsziel 3: Verweisung aus der Wohnung

1. Kann Keusch den Untreu auf die Unterlassung der Nutzung der ehelichen Wohnung als Liebensnest in Anspruch nehmen?
  - Grundsätzlich hebt die Ehe den Schutz deliktisch geschützter Rechtsgüter eines Ehegatten nicht auf, kann diesen allenfalls beschränken. Nur betrogen zu werden ist aber kein (rechtlich) relevanter Eingriff in das Persönlichkeitsrecht oder Ehrgefühl (BGHZ 6, 360)
  - Die Rechtsprechung hat dem „räumlich-gegenständlichen“ Bereich der Ehe den Charakter eines absoluten Rechts beigemessen (BGHZ 6, 360), das sowohl gegenüber Dritten wie auch dem Ehepartner selbst geschützt ist. Anspruchsgrundlagen sind § 823 Abs. 1 BGB und § 1004 BGB analog
  - => Keusch kann Untreu auf Entfernung der Winzertochter nach § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 BGB analog in Anspruch nehmen.
  - Eine Inanspruchnahme des Untreu aus § 862 BGB kommt nicht in Betracht, da diesem der Mitbesitz aufgrund der Begründung der Lebensgemeinschaft im Sinne des § 866 BGB zusteht
  - Beendigung des Mitbesitzes durch § 1361b BGB? Nur vorläufige Regelung ohne endgültige Besitzaufgabe
2. Kann Keusch die Winzertochter auf die Unterlassung der Nutzung der ehelichen Wohnung als Liebensnest in Anspruch nehmen?

Siehe oben.

## **Anspruchsziel 4: Schadenersatz wegen der Kosten der psychologischen Behandlung**

Kann Keusch den Untreu/die Winzertochter wegen der Kosten der psychologischen Behandlung in Anspruch nehmen?

- Ein Anspruch gegen Untreu aus der Verletzung seiner ehelichen Pflichten nach §§ 280, 241, 1353 BGB kommt nicht in Betracht.
- Denkbar wäre ein Anspruch wegen der Verletzung der psychischen Gesundheit der Keusch als absolutem Rechtsgut nach §§ 823 Abs. 1, 248 Abs. 2 BGB
  - Fremdgehen allein kann insoweit keinen Anspruch auslösen, da es sich dabei nicht um ein widerrechtliches Verhalten des Untreu im Sinne des § 823 BGB handelt
  - Da das Fremdgehen in der Ehe Wohnung aber widerrechtlich ist, kann insoweit ein Anspruch erwachsen, wenn der Schaden adäquat kausal (vorhersehbar) durch den Ehebruch verursacht ist - Tatfrage.

## **Anspruchsziel 5: Gemeinsame Veranlagung**

Kann Untreu der Keusch die gemeinsame steuerliche Veranlagung bzw. im Trennungsfall die Durchführung des Realsplittings versagen?

Aus § 1353 BGB ergibt sich mit der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft auch die Pflicht, die Vermögensinteressen des jeweils anderen zu beachten und ggfls. zu unterstützen.

Namentlich gilt dies für die Erlangung steuerlicher Vorteile in Form der Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung (Splittingtarif) bzw. im Trennungsfall zum Realsplitting jeweils unter Ersatz etwaiger eigener Nachteile (BGH FamRZ 2005, 182, 183).

## Beschränkter Haftungsmaßstab nach § 1359 BGB

*Untreu willigt schließlich doch in die gemeinsame steuerliche Veranlagung ein. Bei der von ihm erstellten Erklärung unterläuft ihm ein Fehler, sodass sowohl für ihn wie auch für Keusch eine Vorsorgeaufwendung nicht anerkannt wird.*

§ 1359 schränkt die Haftung der Ehegatten untereinander auf eigenübliche Sorgfalt (siehe auch §§ 346 III [Rücktritt], 357 I [Widerruf], 690 [unentgeltlicher Verwahrer], 708 [Gesellschafter], 1664 [Eltern], 2131 [Vorerben]) ein.

- Geltung grundsätzlich für alle Ansprüche von Eheleuten untereinander, die im sachlichen und räumlichen Bezug zur Lebensgemeinschaft stehen (§§ 280 Abs. 1, 823 Abs. 1 etc.)
- § 277 BGB beachten: Kein Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit
- Nach der Rechtsprechung keine Anwendung von §§ 1359/277 BGB bei Verkehrsunfällen

## Aufgabenverteilung in der Ehe, § 1356 BGB

Die Bedeutung der Norm ist praktisch nicht gegeben, sie hat Appellfunktion. Und findet allenfalls im Bereich der so genannten „Härteklauseln“ Anwendung, bspw. in Kombination mit § 1360 BGB bei §1579 Nr. 7 BGB.

Diskutiert wird inwieweit das „Einvernehmen“ rechtsgeschäftlichen Charakter besitzt - im Ergebnis nicht.

Bedeutung hat die Norm damit nur im Hinblick auf § 1360 BGB (Unterhalt).